

Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020

Bericht Nr. 13/2020

Personalvorsorgereglement (PVR). Teilrevision 2020

Teilrevision Artikel 31 PVR betreffend Organisation Geschäftsstelle

1. Ausgangslage

Veranlasst durch die vorzeitige Pensionierung des bisherigen Geschäftsführers der Städtischen Pensionskasse Thun, Peter Heimann, befasste sich die Pensionskassenkommission mit der Frage, wie die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse Thun zukünftig sichergestellt werden kann. In diesem Strategieprozess begleitet wurde die Pensionskassenkommission von der PPCmetrics AG, einem führenden Schweizer Beratungsunternehmen im Bereich Investment Consulting mit Sitz in Zürich und Nyon. Die Überprüfung ergab, dass die Weiterführung als eigenständige Vorsorgeeinrichtung die beste Lösung für die Städtische Pensionskasse Thun ist.

Durch die zunehmende Komplexität der beruflichen Vorsorge stiegen in den letzten Jahren die Anforderungen an die Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse. Einerseits nahm der zeitliche Aufwand für den Geschäftsführer stetig leicht zu. Andererseits stiegen auch die Kosten für externe Beratungsleistungen an.

Weiter ist aus Gründen des Datenschutzes und zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen der Arbeitgeberin und der Pensionskasse eine Trennung der Aufgaben des Personalamts und der Geschäftsstelle der Pensionskasse sinnvoll resp. zwingend.

Veranlasst durch die Kündigung der Geschäftsführer-Stellvertreterin per 28. Februar 2020, welche für das operative Tagesgeschäft verantwortlich war, erfolgte im Januar 2020 ein Einladungsverfahren für die Auslagerung der Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse Thun. Begleitet wurde der Prozess von der PPCmetrics AG. Es gingen drei Angebote ein. Nach eingehender Prüfung hat sich die Pensionskassenkommission entschieden, das Mandat per 1. April 2020 an die Ecovor Vorsorgedienstleistungen AG aus Bern zu übertragen.

2. Änderung Artikel 31 PVR

Die Übertragung der Geschäftsführung und Verwaltung an einen Dritten erfordert die Anpassung des Art. 31 des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun. Dieser besagt, dass die Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse dem Personalamt der Stadt Thun angegliedert ist und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle der Personalchef oder die Personalchefin ist.

Die Anpassung des Art. 31 des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun ist aus der Beilage «Synopsis zur Teilrevision des Personalvorsorgereglement der Stadt Thun (PVR; SSG 153.41)» ersichtlich. Zuständig für die Wahl der externen Geschäftsstelle ist die Pensionskassenkommission.

Um die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auch nach dem Austritt der Geschäftsführer-Stellvertreterin per 28. Februar 2020 sicherzustellen, bestand für die Auslagerung der Geschäftsstelle eine hohe Dringlichkeit. Die erforderlichen reglementarischen Anpassungen in Bezug auf die Übertragung der Geschäftsführung an Dritte erfolgen daher im Nachgang. Weitere, thematisch nicht mit der Geschäftsführung zusammenhängende Anpassungen im Personalvorsorgereglement werden momentan geprüft, erfolgen aber gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt und losgelöst von der vorliegenden Teilrevision. Dies weil die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Geschäftsstelle an Dritte so rasch als möglich geschaffen werden muss.

3. Fachliche Beurteilung der Teilrevision

Die geplanten Anpassungen wurden der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) und der Expertin der Städtischen Pensionskasse zur Stellungnahme unterbreitet. Von beiden Stellen wurde der vorliegende Textentwurf gutgeheissen.

4. Inkraftsetzung

Die Regelung tritt rückwirkend auf den 1. April 2020 in Kraft.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung von Erlassen ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese

- ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist,
- zeitlich mässig ist,
- durch triftige Gründe gerechtfertigt ist,
- keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und
- keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeutet.

Die Rückwirkung begründet sich im Umstand, dass die Führung der Geschäftsstelle zur Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens bereits per 1. April 2020 ausgelagert werden musste. Die voran genannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Auslagerung der Geschäftsstelle kostet pro Jahr CHF 220'000 (Preisgarantie für drei Jahre). Damit können gegenüber der internen Lösung jährlich rund CHF 75'000.00 eingespart werden. Die im Budget 2020 für die Führung der Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse eingestellten Personalkosten werden entsprechend abgegrenzt und Ende Jahr als Minderaufwand verbucht werden.

6. Personelle Auswirkungen

Mit der vorzeitigen Pensionierung des bisherigen Geschäftsführers der Städtischen Pensionskasse Thun per 31. Mai 2020 sowie dem Austritt der Geschäftsführer-Stellvertreterin per 28. Februar 2020 werden die Stellenprozente aus dem Stellenplan gelöscht und nicht nachbesetzt.

7. Auswirkungen auf die Versicherten

Die Versicherten wurden im Vorfeld zur Auslagerung über die neuen Ansprechpersonen informiert. Im Grundsatz ändert sich für die Destinatärinnen und Destinatäre nichts. D.h. die Leistungen bleiben gleich, die Renten werden zum gleichen Zeitpunkt ausbezahlt und Auskunftserteilung sowie Beratung werden durch die Ecovor AG mindestens im gleichen Umfang sichergestellt.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 5. Juni 2020, beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision des Personalvorsorgerelements und rückwirkende Inkraftsetzung per 1. April 2020.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 5. Juni 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident

Raphael Lanz

Der Stadtschreiber

Bruno Huwyler Müller

Beilage

Synopse zur Teilrevision des Personalvorsorgerelements der Stadt Thun